

Zur exakten  
Vorgehensweise bei  
der Abrechnung

Pflicht, „peinlich  
genau“ abzurechnen  
meint auch, über-  
haupt abzurechnen!

► Änderung der Coronavirus-Testverordnung

### Zahnärzte können ab März mit „Schnelltests“ beauftragt werden

| Am 16.01.2021 trat die Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-TestV in Kraft. Gemäß Artikel 1 können Gesundheitsbehörden auch Zahnärzte mit der Durchführung von Point-of-care-(PoC-)Antigen-Tests **beauftragen**. Bei diesen „Schnelltests“ liegt das Testergebnis in weniger als 30 Minuten vor (Hinweise zur Durchführung inkl. Video bei der KBV unter [tinyurl.com/tmuhifwi](https://tinyurl.com/tmuhifwi)). Es dürfen nur PoC-Antigen-Tests verwendet und abgerechnet werden, die beim BfArM gelistet sind ([tinyurl.com/3ufks0ki](https://tinyurl.com/3ufks0ki)). |

Im Falle einer Beauftragung durch die Gesundheitsbehörden können neben den Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests grundsätzlich auch die sogenannten weiteren ärztlichen Leistungen nach § 12 TestV (Gespräch, Abstrich, Ergebnismitteilung, ggf. Zeugnisausstellung), die an den im Rahmen der Beauftragung getesteten Personen erbracht werden, abgerechnet werden. Allerdings wurde hier der Personenkreis eingeschränkt, für den dies gilt. Die Frage der Abrechenbarkeit der „weiteren ärztlichen Leistungen“ sollte daher vorab mit der Behörde geklärt werden.

**MERKE** | Die Anwendung von PCR-Tests unterliegt dem Arztvorbehalt des § 24 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz und ist deshalb Zahnärztinnen und Zahnärzten in keinem Fall gestattet.

► Vertragszahnarztrecht

### Nichtabrechnung führt zum Verlust der Zulassung

| Legt der Vertrags-(Zahn-)arzt keine validen Nachweise zum Umfang seiner vertrags-(zahn-)ärztlichen Tätigkeit vor, erscheint er nicht zur Sitzung des Zulassungsausschusses und hat er seit mehreren Quartalen ausschließlich Notdienstfälle abgerechnet, verletzt er seine vertrags-(zahn-)ärztlichen Pflichten, was den Entzug der vertrags-(zahn-)ärztlichen Zulassung rechtfertigen kann (Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.09.2020, Az. L 11 KA 32/19). |

Der Arzt im verhandelten Fall hatte nach Ansicht des LSG gegen seine vertragsärztlichen Pflichten verstoßen. Zu den Pflichten eines Vertragsarztes gehöre es, die von ihm erbrachten Leistungen offenzulegen und bei der KV ordnungsgemäß abzurechnen. Die „peinlich genaue“ Abrechnung gehöre zu den Grundpflichten eines Vertragsarztes und zum Kernbereich der vertragsärztlichen Tätigkeit. Gegen diese Verpflichtung habe der Arzt – unstreitig – verstoßen, als er ab dem Jahr 2010 fortlaufend bis zum Entzug der Zulassung keine Abrechnungen gegenüber der KV fertigte.

**MERKE** | Gegen die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung verstößt nicht nur derjenige Zahnarzt, welcher nicht erbrachte Leistungen zu Unrecht abrechnet, sondern auch derjenige, der tatsächlich erbrachte Leistungen und Leistungsfälle nicht oder nicht vollständig abrechnet!